

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
- Rechtsabteilung 3 -

GZ.: 3-348 Sta 37/44-1982

Graz, am 28. Mai 1982

Betr.: Stainzer Johannesquelle, Ab-
wasserbeseitigung, wasser-
rechtliche Bewilligung.

20.1.

| | |
|----------------------|----------|
| A. d. LRg. LBD-FA 1: | |
| 8. JU 15 | |
| GZ. 4703/100512-73 | |
| Red.: Woidl, | Blg. Zj, |

B e s c h e i d
S p r u c h

Gemäß den §§ 32 Abs. 2 lit. a, 99 Abs. 1 lit. c, 107, 111 und 134 Abs. 2 WRG. 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.F. des BGBl.Nr. 207/1969, wird Frau Ingeborg Klosius und Herrn Viktor Beck, wohnhaft in 8561 Söding Nr. 65 bzw. 8510 Stainz Nr. 170 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Neutralisationsanlage sowie die Ableitung von 800 l neutralisierter Konzentrate einmal pro Monat über 24 Stunden verteilt, d.s. 0,56 l/min, sowie 20 m³/Tag, dreimal wöchentlich bei einer vorgesehenen Entleerungszeit von 3 Stunden, d.s. 1,8 l/sec. in den Falleggbach erteilt, bei Erfüllung und Einhaltung nachstehender

b.w.

zu GZ.: 3-348 Sta 37/44-1982

B e d i n g u n g e n

- 1.) Für den Betrieb der Anlage ist ein Verantwortlicher namhaft zu machen, der für die ordnungsgemäße Neutralisation der Abwässer zu sorgen hat.
- 2.) Für die Neutralisationsanlage ist eine Bedienungsvorschrift zu erstellen. Diese Bedienungsvorschrift ist der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.) Das ablaufende Abwasser ist so zu neutralisieren, daß es einem pH-Bereich von 6,5 - 9,5 entspricht. Ferner muß der Gehalt an absetzbaren Stoffen unter 0,3 ml/l liegen.
- 4.) Der Betrieb hat sich laufend durch Eigenkontrollen von der Einhaltung der unter Punkt 3 festgelegten Grenzwerte zu überzeugen. Gleichzeitig ist ein Wartungsbuch zu führen, in dem insbesondere die gemessenen pH-Werte festzuhalten sind.
- 5.) Auftretende Mängel beim Betrieb der Anlage sind unverzüglich zu beheben.

B a u f r i s t :

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.g.F., wird für die Bauvollendung der Anlage eine Frist bis 31.Juli 1982 bestimmt.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.g.F., wird hingewiesen, wonach durch Unterlassung der Fertigstellung das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes eintritt.

zu GZ.: 3-348 Sta 37/44-1982

Gemäß § 55 Abs. 3 WRG. 1959, i.d.g.F., wird festgestellt, daß ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

K o s t e n

Gemäß dem V.Teile des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 172, i.d.F.d.BGBl.Nr. 45/1968, haben Frau Ingeborg Klosius und Herr Herr Viktor Beck

- 1.) als Bauschgebühr nach der Landeskommissionsgebührenverordnung 1977, LGBl.Nr. 39/1977, für die mündliche Verhandlung am 23.Feber 1981 (2 Amtsorgane, Dauer 4/2 Stunden)..... S 800,--

 - 2.) als Verwaltungsabgabe nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl.Nr. 53, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 3/1972,
 - a) nach Tarifpost B/VII Nr. 104 a für die Bewilligung S 90,--
 - b) nach Tarifpost A/4 für d.Verhandlungsschrift S 6,--
 - c) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den eingereichten 20 Unterlagen
a S 15,-- S 300,--
- zusammen: S 1.196,--
=====

mittels beiliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

zu GZ.: 3-348 Sta 37/44-1982

B e g r ü n d u n g

Mit der Eingabe vom 22. Oktober 1980 hat Herr Viktor Beck um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Hierüber hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung am 23. Februar 1981 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt.

B e f u n d u n d G u t a c h t e n

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3, vom 10. Juli 1973, GZ.: 3-348 Sta 37/15-1973, wurde Frau Ingeborg Klosius, Pächterin der Stainzer Johannesquelle, Bad Sauerbrunn, die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung von maximal 20 ccm³ pro Tag neutralisierter und biologisch gereinigter Abwässer in den Falleggbach, und die Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen (Neutralisationsanlage und biologische Kläranlage) erteilt.

Diese Anlagen wurden jedoch nicht errichtet, Spülwässer und Konzentrate wurden weiterhin über eine bestehende mechanische Kläranlage in den Vorfluter eingebracht. Auf die Errichtung der biologischen Reinigungsstufe wurde insbesondere deswegen verzichtet, weil auf Grund des unterschiedlichen Konzentratanfalles eine ausreichende Funktionsfähigkeit nicht erwartet werden konnte. Während die Spülwässer in einem Ausmaß von 20 m³ pro Tag anfallen, treten die Konzentrate pro Monat in einer Menge von 800 l mit einem pH-Wert von etwa 12 - 13 betriebsbedingt stoßweise an.

zu GZ.: 3-348 Sta 37/44-1982

Nunmehr beabsichtigt die Stainzer Johannesquelle auf Grund von Planunterlagen, verfaßt von Dipl.Ing. Werner KÖLLI, Graz, die anfallenden Konzentrate in einer eigenen Neutralisationsvorrichtung neutralisiert in den Falleggbach einzubringen. Dabei sollen die neutralisierten Konzentrate über einen Zeitraum von 24 Stunden in eine bestehende Kläranlage mit einem Nutzinhalt von 3 m³ zusammen mit den Spülwässern eingebracht werden und mit den Spülwässern verdünnt abgeleitet werden. Die Spülwässer fallen maximal 3mal pro Woche an.

Die Laugenneutralisationsanlage wird im Maschinenraum neben der Flaschenwaschanlage aufgestellt. Die Anlage besteht aus einer Laugenpumpe, durch die die Waschlage in einen Behälter (1.000 l Nutzinhalt) gefördert wird. Dieser Behälter ist aus Kunststoff. Über dem Neutralisationsbehälter sind zwei kleinere Behälter angeordnet, ein Behälter davon mit einem Nutzinhalt von 20 l enthält Salzsäure, der andere mit einem Nutzinhalt von 10 l enthält Natronlauge. Durch Zugabe von Säure und Lauge kann händisch der erforderliche pH-Wert eingestellt werden. Die Durchmischung wird dabei mit Hilfe der Laugenpumpe erzielt. Nach Erreichen des erforderlichen pH-Bereiches wird der Inhalt über 24 Stunden gedrosselt über die erwähnte vorhandene Kläranlage abgeleitet.

Diese Kläranlage dient als Ausgleichsbecken für die Abwässer der Flaschenwaschanlage und ist ein Fabrikat der Firma Katzenberger, Type Purator Faulbrunnenanlage F 15/8 und bezweckt außerdem das Rückhalten etwaiger Feststoffe aus der Flaschenwaschanlage.

Der Betrieb der Stainzer Johannesquelle liegt in der Gemeinde Marhof auf den Grundstücksnummern 37 und 350/2, KG.Trog. Der Falleggbach weist die Grundstücknummer 503 auf und ist öffentliches Wassergut.

zu GZ.: 3-348 Sta 37/44-1982

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3, schriftlich oder telegrafisch einzubringen wäre.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Viktor Beck, 8510 Stainz Nr. 170, unter Anschluß eines Erlagscheines und eines genehmigten Plansatzes II/1981,
- 2.) die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt.Ia, (Wasserbuch), im Hause, 2-fach,
- 3.) die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt.Ia, (Gewässeraufsicht), im Hause,
- 4.) die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabt.IIIc, im Hause,
- 5.) die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Referat für wasserwirtschaftliche Rahmenplanung, im Hause,
- 6.) die Baubezirksleitung, Referat Wasserbau in 8430 Leibnitz,
- 7.) Herrn Dr. Rudolf Wultsch, Schröttergasse 1, 8010 Graz,
- 8.) Herrn Otto Wagnes, Hauseggerstr.61, 8020 Graz,
- 9.) die Verlassenschaft nach Johann Meran, vertr.durch Verlassenkurator Ingrid Meran, 8510 Stainz Nr. 1, Schloß Stainz,

zu GZ.: 3-348 Sta 37/44-1982

10.) Frau Ingeborg Klosius, 8561 Söding Nr. 65.

Für den Landeshauptmann:

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Rupprecht eh.

(W. Hofrat)

F.d.R.d.Ausf.:

Reite